



## Gesuch um Bewilligung von Veranstaltungen / Betrieb von Anlagen

### Veranstalter

Veranstalter (Name, Adresse) .....

Verantwortlicher Leiter .....Tel.....

Geburtsdatum .....

Adresse .....

Rechnungsadresse .....

### Veranstaltung

Art der Veranstaltung /  
Betriebsanlage .....

Veranstaltungsdatum / -dauer .....

Veranstaltungsort .....

Veranstaltung  mit Festzelt  ohne Festzelt  mit Festwirtschaft <sup>1)</sup>

### Versicherung (Haftpflicht)

Name Vers.-Gesellschaft .....

Deckungssumme (minimal) Fr. ....

Versicherungsschutz bis ..... (Ausweis über Prämienzahlung)

**Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen:** siehe Folgeseite

Ort und Datum

Unterschrift des Veranstalters

.....

<sup>1)</sup> Bei Betrieb einer Festwirtschaft ist ein Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass einzureichen.

## **Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen**

### **Eidgenössische Schall- und Laserverordnung**

- a) Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) bis 96 dB(A)
  - Der Schallpegel ist während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät zu überwachen.
  - Im Eingangsbereich der Veranstaltung ist das Publikum deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 96 dB(A) und auf die mögliche Schädigung des Gehörs hinzuweisen sowie auf die Gefahr, dass die Schädigung mit der Dauer der Exposition zunimmt.
  - Der Gehörschutz ist dem Publikum kostenlos anzubieten.
- b) Veranstaltung mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) und einer Dauer von maximal drei Stunden
  - Es gelten die unter lit. a genannten Anforderungen.
  - Zusätzlich dürfen die Immissionen den Schallpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen.
- c) Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als drei Stunden
  - Zusätzlich zu den Anforderungen an Veranstaltungen gemäss lit. a und b muss der Schallpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallüberwachungsgerät aufgezeichnet werden.
  - Die Daten der Schallüberwachung sind 30 Tage aufzubewahren und müssen den Behörden auf Verlangen vorgewiesen werden.
  - Dem Publikum muss während der Veranstaltung eine Ausgleichszone mit einem Schallpegel von höchstens 85 dB(A) zur Verfügung stehen. Diese Ausgleichszone muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Veranstaltung umfassen. Das Publikum ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar auf diese Ausgleichszone hinzuweisen.